

Umgang mit Vertragsstrafenregelung:

Unter Ziff. 2 Besondere Vertragsbedingungen (Formular 214) VHB-Bayern kann für die Überschreitung von Fristen eine Vertragsstrafe vereinbart werden.

Gem. Ziff. 3 der Richtlinien zu 214.H/LE VHB-Bayern sind Vertragsstrafen bei Überschreitung von Vertragsfristen nur in begründeten Ausnahmefällen festzulegen. In § 9a VOB/A ist geregelt, dass Vertragsstrafen für die Überschreitung von Vertragsfristen nur dann zu vereinbaren sind, wenn die Überschreitung erhebliche Nachteile verursachen kann.

Ob ein erheblicher Nachteil vorliegt, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden. Die Nachteile können sowohl Vermögensinteressen betreffen, als auch sonstige, nicht am Vermögen des Auftraggebers orientierte Interessen berühren.

Ist ein entsprechender erheblicher Nachteil bei Überschreitung von Vertragsfristen nicht zu befürchten, ist keine Vertragsstrafe zu vereinbaren. Wird trotz Fehlens erheblicher Nachteile eine Vertragsstrafe vereinbart, ist diese Vereinbarung zivilrechtlich dennoch wirksam.

Eine ohne Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalles vereinbarte Vertragsstrafe kann als Verstoß gegen Zuwendungsregeln gewertet werden mit der Folge, dass Zuwendungen gekürzt werden.

Grund:

- ⇒ Vorgaben des VHB nicht eingehalten.
- ⇒ AN kalkuliert Risiko der Vertragsstrafe in Preise ein, wodurch die Leistung sich verteuert.

Vertragsstrafen sollten daher grundsätzlich nicht vereinbart werden.

Soll eine Vertragsstrafe ausnahmsweise vereinbart werden, ist das Vorliegen des begründeten Ausnahmefalles im Vergabevermerk Teil 1 durch Darstellung der drohenden erheblichen Nachteile ausführlich zu begründen.